

**www.e-rara.ch**

## **Katalog der Thurgauischen Kantonsbibliothek Frauenfeld 1858**

**Frauenfeld, 1858**

**ETH-Bibliothek Zürich**

Shelf Mark: Rar 38592

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-80264>

Reglement für die Benutzung der thurgauischen Kantonsbibliothek.

---

### **www.e-rara.ch**

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

---

**Nutzungsbedingungen** Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [\[Link\]](#)

**Terms of Use** This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [\[Link\]](#)

**Conditions d'utilisation** Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [\[Link\]](#)

**Condizioni di utilizzo** Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [\[Link\]](#)

## Reglement

### für die Benutzung der thurgauischen Kantonsbibliothek.

Die Kantonsbibliothek dient zur Förderung wissenschaftlicher Bestrebungen der Bürger und Einwohner des Kantons und kann zu diesem Zwecke unter Beobachtung nachstehender Bestimmungen unentgeltlich benutzt werden:

#### §. 1.

Wer immer ein Werk aus der Kantonsbibliothek nach Hause zu erhalten wünscht, hat hiefür beim Bibliothekabwart einzukommen und bei ihm zur bestimmten Zeit dasselbe entweder persönlich in Empfang zu nehmen oder durch eine zuverlässige Person besorgen zu lassen. Auswärtige Leser haben sich dießfalls schriftlich an den Bibliothekabwart zu wenden, der die verlangten Bücher durch die Post oder durch sichere Botengelegenheit zusenden wird.

#### §. 2.

Für jedes entlehnte Werk hat der Leser einen Empfangschein auszustellen. Leser, deren Vermögensverhältnisse nicht bekannt sind, oder deren bürgerliche Stellung sonst eine weitere Sicherheit erfordert, haben außerdem noch die Bürgschaft einer bekannten und habhaften Person oder eine den Umständen angemessene Realkaution beizubringen.

#### §. 3.

Derjenige, welcher ein Buch in Empfang nimmt, hat sich sofort von seinem Zustande zu überzeugen, und jede Beschädigung, sofern sie nicht bereits angemerkt ist, dem Bibliothekabwarte anzuzeigen, welcher die Beschädigung auf der innern Seite der hintern Decke anmerken und denjenigen dafür verantwortlich machen wird, der das Buch zunächst vorher benutzte und von der Beschädigung keine Anzeige machte.

## §. 4.

Wer ein Buch verliert, beschädigt oder verunreinigt, hat je nach Umständen den ganzen oder theilweisen Werth desselben zu ersetzen. Verliert er nur einzelne Bände eines Werkes, so sind diese entweder binnen 5 Wochen zu ersetzen, oder es muß der Werth des ganzen Werkes gegen Behändigung des Restes entrichtet werden.

## §. 5.

Ohne besondere Erlaubniß der Bibliothekkommission dürfen auf einmal nicht mehr als 4 Bände an einen Leser ausgingegeben werden. Sämmtliche ausgegebene Bücher sind vom Bibliothekabwart sogleich in das Ausleiheregister einzutragen und bei der Rückgabe, mit Zustellung des Empfangscheines, wieder abzuschreiben. Auch die Mitglieder der Bibliothekkommission haben die Bücher, welche sie nach Hause nehmen, in das Ausleihebuch einzutragen.

## §. 6.

Bücher, welche ein Leser auf seinen Namen aus der Bibliothek entlehnt hat, dürfen bei einer Buße von 5 Fr. keiner Drittperson zur Benutzung überlassen werden.

## §. 7.

Außer den Kanton dürfen Bücher nur mit Bewilligung der Bibliothekkommission und gegen volle Sicherheitsleistung ausgeliehen werden.

Handschriften, große Kupferwerke, seltene und kostbare Bücher u. s. w. dürfen in der Regel gar nicht ausgingegeben werden; dagegen ist die Benutzung solcher Werke in einem Nebenzimmer der Bibliothek unter gehöriger Aufsicht gestattet.

Hinsichtlich allfälliger Ausnahmen von obiger Bestimmung entscheidet die Bibliothekkommission.

## §. 8.

Die Lesezeit eines Buches ist auf 2 Monate angesetzt. Dem jeweiligen Entleiher kann ein Werk nur insofern länger belassen werden, als es in der Zwischenzeit nicht auch von anderer Seite verlangt worden ist.

## §. 9.

Wer der Mahnung des Bibliothekabwartes zur Rücksendung ausgeliehener Werke innert 8 Tagen nicht Folge leistet, verfällt in eine Ordnungsbuße von 2 Franken, welche zu Händen der Bibliothekkasse bei hiesigen Lesern direkt und bei auswärtigen Entleiheren durch Postnachnahme sofort bezogen

wird. Weitere Nichtachtung einer solchen Mahnung ist der Bibliothekkommission zu geeignetem Einschreiten zu verzeigen.

§. 10.

Alljährlich findet eine Revision der Bibliothek statt, zu welchem Zwecke sämtliche ausgeliehene Bücher durch öffentliche Bekanntmachung unter Ansetzung einer Einlieferungsfrist eingefordert werden. Wer diese Frist nicht innehält, verfällt in eine Ordnungsbusse von 5 Fr. zu Händen der Bibliothekskasse, und hat außerdem eine Gebühr von 50 Rp. an den Abwart für die dießfallige Extra-Einsforderung zu bezahlen.

§. 11.

Sendung und Zurücksendung der Bücher geschehen immer auf Kosten und Verantwortlichkeit der Leser.

§. 12.

Das Bibliotheklokal befindet sich gegenwärtig neben der Obergerichtskanzlei im sogenannten Reding'schen Hause. Zum Abholen und Zurückbringen der Bücher ist bis auf weitere Anzeige der Samstag-Nachmittag von 2—3 Uhr bestimmt. Auswärtige Leser haben ihre Sendungen an den jeweiligen Bibliothekabwart (der Zeit Herr Karl Wüest, Kanzlist) zu adressiren.

Frauenfeld den 5. Oktober 1858.

Die Bibliothekkommission.

**Der Regierungsrath des Kantons Thurgau,**

nach Einsicht des vorstehenden Reglements ertheilt demselben die Genehmigung.

Frauenfeld den 28. Oktober 1858.

Der Präsident des Regierungsrathes:

**Dr. Keller.**

Der Kanzleidirektor:

**Herzog.**

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is too light to transcribe accurately.